

BVGer D-4659/2024 vom 11. September 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4659_2024

FR: TAF D-4659/2024 du 11 septembre 2024

IT: TAF D-4659/2024 del 11 settembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde. Es entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31–33 VGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG; Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Die Beschwerdeführerin ist zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb auf einen Schriftenwechsel zu verzichten und das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

D-4659/2024 Seite 6

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 2 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken. Den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG liegt vor, wenn konkreter Anlass zur Annahme besteht, letztere hätte sich – aus der Sicht im Zeitpunkt der Ausreise – mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zeit verwirklicht oder werde sich – aus heutiger Sicht mit ebensolcher Wahrscheinlichkeit in absehbarer Zukunft verwirklichen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5).

E. 5.1

Das SEM führt zur Begründung seines Entscheids aus, die Vorbringen der Beschwerdeführerin würde den Anforderungen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht standhalten. Sie bringe vor, dass sich während ihrer Ehe, mit welcher ihre Schwiegereltern aufgrund ihrer verschiedenen Ethnien und Religionen nicht einverstanden gewesen seien, ihr Mann sich von seinen Eltern stark habe beeinflussen lassen. Er habe ihre Kleidung und ihr soziales Umfeld kritisiert. Er habe diesbezüglich immer stärkeren Druck auf sie ausgeübt, etwa eine Kopfbedeckung zu tragen. Im Laufe der Zeit sei sie bei den Streitereien von ihrem Ex-Mann einmal geschlagen worden. Schliesslich sei es zur Scheidung gekommen, worauf sie nach ein paar Jahren mit ihren Kindern nach H._____ gezogen sei. Dort habe sie sich bei Frauenorganisationen engagiert und sich der EMEP-Partei angeschlossen. Eines Tages sei sie auf

D-4659/2024 Seite 7 offener Strasse von ihrem Ex-Mann angehalten worden, wobei er sie mit dem Tod bedroht habe, sollte sie sich nicht von ihrem politischen Umfeld distanzieren. In der Nähe des Vorfalls habe sie ein Fahrzeug mit bärtigen Männern gesehen. Daraufhin sei sie aus Furcht um ihr Leben ausgereist. Auf Nachfrage habe sie angegeben, im Zusammenhang mit den Bedrohungen von einer Anzeige bei der Polizei abgesehen zu haben. Hierzu sei festzuhalten, dass sie die Möglichkeit gehabt hätte, staatlichen Schutz in Anspruch zu nehmen und ihren Ex-Mann anzuzeigen. Ihre Entgegnung, dass sie bereits im Visier der Behörden gewesen sei, weil sie an einer illegalen Aktion für die EMEP-Partei mitgewirkt habe und ihr zu Ohren gekommen sei, dass viele Frauen umgebracht worden seien, die unter Schutzmassnahmen gestanden hätten, reiche als Entschuldigung nicht aus, um die erwähnte Schutzmassnahme nicht in Anspruch zu nehmen. Es sei ihr zuzumuten, bei den heimatlichen Behörden um Schutz zu ersuchen, zumal den Akten keine Hinweise vorliegen würden, die darauf schliessen liessen, dass ihr der Zugang dazu verwehrt worden sei. Da die türkischen Behörden, insbesondere in den Städten, schutzfähig und -willig seien, müssten die Vorbringen somit als flüchtlingsrechtlich irrelevant eingestuft werden. Ferner habe sie zu Protokoll gegeben, die habe im Jahr 2023 an der Newroz-Feier teilgenommen. Dabei sei sie zusammen mit weiteren Teilnehmenden von der Polizei mitgenommen und um Mitternacht wieder freigelassen worden, ohne erkenntnisdienstlich erfasst worden zu sein. Es sei allgemein bekannt, dass kurdische

Frauen in der Türkei Schikanen und Benachteiligungen verschiedenster Art ausgesetzt sein könnten. Dabei handle es sich nicht um ernsthafte Nachteile im Sinne des Asylgesetzes, die einen Verbleib im Heimatland verunmöglichen oder unzumutbar erschweren würden. Auch die im vorliegenden Fall geltend gemachte Inhaftierung gehe in ihrer Intensität nicht über die Nachteile hinaus, welche weite Teile der kurdischen Frauen in der Türkei in ähnlicher Weise treffen könnten. Dieses Vorbringen sei somit nicht als ernsthaft zu qualifizieren und damit flüchtlingsrechtlich nicht relevant.

E. 5.2

Die Beschwerdeführerin macht im vorliegenden Verfahren im Wesentlichen geltend, ihr drohe im Falle der Rückkehr in die Türkei der Tod durch ihren Ex-Mann. Es sei wahrscheinlicher, dass die Behörden sie verhaften statt ihr helfen würden. Die Situation der Kurden in der Türkei sei bekannt und es sei nicht nötig zu wiederholen, inwiefern die Rechte der kurdischen Bevölkerung durch die türkischen Behörden missachtet und in welcher Weise diese Opfer von Diskriminierungen sei. Sie könne der Regierung nicht vertrauen und von dieser wirksamen Schutz erwarten, wenn sie

D-4659/2024 Seite 8 erkläre, sie sei Opfer von Bedrohungen und Gefährdungen durch Personen geworden, die Mitglieder einer Sekte seien. Sie könne auch deshalb keine Anzeige erstatten oder Schutz von der Polizei in Anspruch nehmen, weil zu befürchten sei, dass sie wegen ihres politischen Engagements erneut verhaftet werde. Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) halte fest, dass die aktuelle Entwicklung der Situation in der Türkei in Bezug auf Gewalt gegen Frauen von den Schweizerischen Behörden stärker berücksichtigt werden müsse. Die Situation weiblicher Opfer häuslicher Gewalt habe sich seit dem Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention weiter verschlechtert. Sie habe im Wesentlichen psychische Gewalt ertragen, aber es treffe nicht zu, dass ihr Ex-Mann sie nur einmal geschlagen habe. Auch wenn sie im Sinne eines Beispiels lediglich den einen Vorfall erwähnt habe, als sie ohnmächtig geworden sei, nachdem ihr Ex-Mann sie geohrfeigt habe, habe sie an ihrer Anhörung ausdrücklich erwähnt, dass er ihr gegenüber mehrmals physisch gewalttätig geworden sei. Die Gefahr, die für sie von ihren radikalisierten Ex-Mann ausgehe, habe sich – auch nachdem sie sich habe scheiden lassen und in eine andere Stadt gezogen sei – manifestiert, als sie von einer Bushaltestelle nach Hause folgte und ihr mit dem Tod gedroht habe. Ihr Ex-Mann gehöre der «Nurju»-Sekte an. Im Zusammenhang mit ihrem politischen Engagement sei sie bei einem Verfahren als Vertreterin einer Frauenorganisation anwesend gewesen. Gleichzeitig seien auch Mitglieder der Sekte ihres Mannes anwesend gewesen, um die Gegenseite, das heisst den Beschuldigten, zu unterstützen. Es sei um eine Zwangsheirat eines sechsjährigen Mädchens gegangen. Wahrscheinlich habe ihr Ex-Ehemann sie in diesem Zusammenhang aufgespürt. Es sei ihr in der Folge aufgefallen, dass sie von bärtigen Männern in langen Gewändern beobachtet worden sei. Sie habe anlässlich der Anhörung ausführlich dargelegt, dass diese Männer eine Gefahr darstellen würden, weil sie Frauen, die sich für ihre Rechte engagieren, in deren Visier geraten. Auch nach ihrer Flucht seien diese Männer in den Lokalen der Organisation, in welcher sie gearbeitet habe, erschienen, um Fragen sie betreffend zu stellen. Das SEM argumentiere, sie könne die türkischen Behörden um Schutz ersuchen und nach seiner Einschätzung sei ihre Erklärung, es seien – wie sie gehört habe – bereits viele Frauen trotz polizeilicher Schutzmassnahmen getötet worden, keine ausreichende Entschuldigung dafür, von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch zu machen. Sie habe den behördlichen Schutz nicht in Anspruch genommen, weil sie diesen für wirkungslos hielt

aber auch deshalb, weil sie Angst vor Verfolgung durch die Polizei befürchtet habe.

D-4659/2024 Seite 9 Selbst wenn sie darauf verzichtet habe, sich als offizielles Mitglied der EMEP-Partei einzutragen, habe sie für deren geheimen Zweig, TDKP (Türkiye Devrimci Komünist Partisi; Anmerkung BVGer), Aktionen durchgeführt. Eine davon sei gewesen, die Arbeiter einer Fabrik zu überzeugen, sich in Gewerkschaften zu organisieren. Dies sei in der Türkei verboten. Freunde von ihr seien im Rahmen eines Arbeiteraufstandes in einer Fabrik festgenommen worden. Sie sei glücklicherweise beim Zusammenstoss mit der Polizei nicht anwesend gewesen. Dennoch sei ihre Partei basierend auf einer Liste, auf welcher ihr Name aufgeführt sei, befragt worden. Sie habe an ihrer Anhörung erwähnt, dass mehrere Freunde, die wie sie im gleichen Zweig der Partei aktiv gewesen seien, von der Polizei festgenommen worden seien. Diese hätten ihr gesagt, dass sie sich verstecken müsse, um nicht ebenfalls festgenommen zu werden. Es sei deshalb nicht möglich gewesen, die Polizei um Schutz vor den Personen zu ersuchen, die nach ihr gesucht hätten. Das SEM gehe davon aus, ihre Rückkehr in die Türkei sei zumutbar; sie könne auf die Unterstützung ihrer Familie zählen. Sie habe an der Anhörung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Cousine ihres Vaters bei ihrem eigenen Vater gelebt habe, als sie von ihrem Ehemann ermordet worden sei. Dies zeige deutlich, dass die Familie nicht in der Lage sei, Frauen von Femiziden zu schützen. Auch ihre eigene Familie sei nicht in der Lage, sie zu schützen.

E. 6.1

Soweit in der Beschwerde auf die Situation der kurdisch-alevitischen Bevölkerung in der Türkei hingewiesen wird, ist feststellen, dass Angehörige dieser ethnischen und religiösen Minderheit in der Türkei Schikanen und Belästigungen verschiedenster Art ausgesetzt sind. Gleichwohl sind die hohen Anforderungen, die gemäss Rechtsprechung für die Annahme einer Kollektivverfolgung gestellt werden (vgl. BVGE 2014/32 E. 6.1; 2013/12 E. 6), im Falle der kurdisch-alevitischen Bevölkerung in der Türkei – auch unter Berücksichtigung der aktuellen politischen Entwicklungen – nicht erfüllt (vgl. zuletzt etwa die Urteile des BVGer E-7253/2023 vom 19. Februar 2024 E. 6.3, E-6998/2023 vom 15. Februar 2024 E. 6.2, D-1821/2020 vom 15. Januar 2024 E. 6.3 sowie E-3435/2023 vom 7. Dezember 2023 E. 6.1). Bei der von der Beschwerdeführerin angesprochenen Schikane anlässlich der Newroz-Feier im Jahr 2023 handelt es sich mangels hinreichender Intensität zudem nicht um einen ernsthaften Nachteil im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG.

D-4659/2024 Seite 10

E. 6.2

Das Bundesverwaltungsgericht geht sodann in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die türkischen Behörden willens und in der Lage sind, Schutz vor Verfolgung durch Dritte zu gewähren und eine funktionierende Schutzinfrastruktur zur Verfügung steht (vgl. statt vieler Urteile des BVGer D-6861/2023 vom 25. April 2024 E. 7.3 und D-1725/2024 vom 23. April 2024 S. 5, je m.H.). Es hat sich auch mehrfach zum Umgang der türkischen Behörden mit Opfern von häuslicher Gewalt und Zwangsheirat geäussert. Dabei stellte das Gericht fest, dass die türkischen Behörden entschlossen sind, gegen solche Übergriffe effektiv vorzugehen und grundsätzlich in der Lage seien, Schutz zu gewähren (vgl. zum Ganzen Referenzurteil E-1948/2018 vom 12. Juni 2018 E. 5.2, bestätigt etwa in den Urteilen des BVGer E-2530/2024 vom 15. August 2024 E. 7.2, E-2355/2024 vom 14. Juni 2024 E. 6.3, D-4762/2023 vom 20. September 2023 E. 5.2).

E. 6.3

Die sich weitgehend in Wiederholungen ihrer Vorbringen erschöpfenden Ausführungen in der Beschwerde sind nicht geeignet, um hinsichtlich der Flüchtlingseigenschaft zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Einschätzung zu gelangen. Aufgrund der Schilderungen ihres sozial-politischen Engagements für die «Esanyali Kadın Dayanisma Dernegi» und die EMEP-Partei ist nicht davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin innerhalb dieser Organisationen eine derart prominente Stellung innehatte, aufgrund der sie das Interesse der türkischen Sicherheitsbehörden auf sich gezogen hätte. Sie selber erklärte zwar, sie sei im Visier der Polizei gestanden. Konkrete, sie persönlich betreffende Vorkommnisse, die diese Mut-massung untermauern würden, liegen jedoch keine vor. Ihre Teilnahme am «Gar-Massaker» hatte für sie keine weiteren Folgen (vgl. SEM-act. [...]16/20 F105). Anlässlich ihrer Teilnahme an Nevroz im Jahr 2023 sei sie von der Polizei zwar in Gewahrsam genommen, um Mitternacht aber wieder freigelassen worden. Weitere Folgen hatte auch dies nicht (vgl. SEM-act. [...]16/20 F108). Auch aufgrund der Arbeiteraufstandes in einer Fabrik wurde sie – wenngleich in diesem Zusammenhang auch ihr Name gefallen (vgl. SEM-act. [...]16/20 F113) und im Rahmen von Ermittlungen auch nach ihrer Person gefragt worden sein soll (vgl. SEM-act. [...]16/20 F117) – persönlich nie von der Polizei kontaktiert (vgl. SEM-act. [...]16/20 F114). Die Beschwerdeführerin erklärte denn auch, dass bisher nie ein Verfahren gegen sie eröffnet worden sei (vgl. SEM-act. [...]16/20 F116). Dies lässt darauf schliessen, dass sich die Behörden aufgrund ihres sozial-politischen Engagements nicht veranlasst sahen, gegen sie vorzugehen. Dies wird denn auch dadurch bestätigt, dass sie offenbar problemlos legal aus der Türkei ausreisen konnte.

D-4659/2024 Seite 11

E. 6.4

Vor diesem Hintergrund vermag denn auch die Behauptung in der Beschwerde, sie könne sich nicht an die Behörden wenden, um Schutz vor den Nachstellungen und Drohungen ihres Ex-Ehemannes zu erlangen, nicht zu überzeugen. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann im Übrigen auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. Ziff. II) und die obige Zusammenfassung derselben (vgl. E. 5.1 hiervor) verwiesen werden.

E. 6.5

Zusammenfassend ergibt sich, dass das SEM die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführerin mit zutreffender Begründung verneint und ihr Asylgesuch zu Recht abgelehnt hat.

E. 7.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E. 7.2

Die Beschwerdeführerin verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht verfügt (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8

Das SEM führt in der angefochtenen Verfügung ausführlich und zutreffend aus, weshalb der Wegweisungsvollzug vorliegend zulässig, zumutbar und möglich sei (vgl. angefochtene Verfügung, Ziff. III). In der Beschwerde wird nichts vorgebracht, was zu einer von derjenigen des SEM abweichenden Beurteilung führen könnte. Es kann vollumfänglich auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt nach dem Gesagten ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung im Lichte von Art. 106 Abs. 1 AsylG und Art. 49 VwVG nicht zu beanstanden ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 10.1

Mit dem vorliegenden Urteil wird das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschuss gegenstandslos.

D-4659/2024 Seite 12

E. 10.2

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist ungeachtet der Frage der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin abzuweisen, da die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen sind (Art. 65 Abs. 1 VwVG).

E. 10.3

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens sind die Kosten desselben in der Höhe von Art. 750.– der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

D-4659/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.